



Miet- und Benutzungsordnung für die Wässernachhalle Wülflingen

Übergabe: _____
(Datum, Uhrzeit)

Rückgabe: _____
(Datum, Uhrzeit)

1. Miete, Nebenkosten und Kaution

Gegenstand der Miete ist:

Gesamte
Wässernachhalle

oder

- Küche
- Kleiner Saal
- Großer Saal
- Innenhof
- Außenbühne
- Parkflächen
- _____
- _____

Die Miete beträgt:

400€

200€

(Getränke von Wässernachhalle)

Wurde wie folgt vereinbart:

_____ €

Zusätzlich werden die in Anspruch genommenen Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas) verrechnet.

Bei der Übergabe wird eine Kaution in gleicher Höhe der Mietkosten erhoben. Die Kaution wird nach Rückgabe und Prüfung auf Schäden zurückgezahlt.

Die angefallenen Nebenkosten können mit der Kaution verrechnet werden. In diesem Fall erhält der Mieter den Restbetrag der Kaution zurück.

2. Bewirtung

Die Bewirtung kann frei gewählt werden und muss selbst organisiert werden. Vor Ort stehen eine Küche sowie ein Kühlraum zu Verfügung. Getränke können von der Wässernachhalle übernommen werden (verringerte Mietgebühr bei Gesamtmiete: 200€) oder selbst mitgebracht werden (normale Mietgebühr bei Gesamtmiete: 400€)

Bei Bedarf kann ein Cateringservice vermittelt werden.

Gläser sowie das Geschirr und Besteck vor Ort können gegen eine Nutzungsgebühr verwendet werden.

Gläser: 25€

Geschirr und Besteck: 25€

3. Übergabe

Bei der Übergabe wird ein Schlüsselbund mit Schlüsseln für

Eingangstür

Kellerräume

übergeben sowie der aktuelle Zählerstand von Strom, Wasser und Gas notiert.

Der Mieter hat ersichtliche Schäden vor Benutzung der Wässernachhalle dem Vermieter zu melden.

Die Übergabe findet zum, auf der ersten Seite festgelegten Zeitpunkt statt.

Zählerstände

	bei Übergabe	bei Rückgabe	Preis / Einheit	Gesamt
Strom				
Wasser				
Gas				
Gesamt:				

4. Endreinigung

Die Endreinigung ist, soweit nicht anders vereinbart, wie im Punkt 5 beschrieben vom Mieter durchzuführen.

Die Endreinigung kann bei Bedarf **durch den Vermieter gegen eine Gebühr von 30€/Stunde** übernommen werden. Wenn die Endreinigung vom Vermieter übernommen werden soll, ist dies vor der Übergabe zu klären. Die Kosten der Endreinigung werden gesondert verrechnet.

Die Endreinigung:

wird vom Mieter durchgeführt

soll vom Vermieter übernommen werden gegen eine Gebühr von 30€/Stunde

Sofern die Endreinigung vom Mieter nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, behält sich der Vermieter vor, zusätzliche Reinigungsarbeiten dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

5. Benutzung

Folgendes muss beachtet werden:

- ⊗ Ein- und Ausgänge sowie Not- und Fluchtwege müssen stets zugänglich und unverstellt bleiben.
- ⊗ Die Hygiene und Sauberkeit in der Küche sowie in den Toiletten ist zu garantieren.
- ⊗ Lärmbelästigungen in den Nachtzeiten zwischen 22:00 – 07:00 Uhr, die den Schlaf stören, sind in den Außenbereichen untersagt.
- ⊗ Inventar und Einrichtungsgegenstände sind ausschließlich ordnungsgemäß zu verwenden. Änderungen an Einrichtungsgegenständen sind grundsätzlich untersagt, es sei denn, es wurde mit dem Vermieter anderweitig vereinbart.
- ⊗ Alle Vorschriften der wie Brandschutz, VDE-Vorschriften, sowie der Anweisungen der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
- ⊗ Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitärdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

6. Rückgabe

Die Rückgabe muss zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden. Sollte sich die Rückgabe verzögern, ist dies rechtzeitig dem Vermieter mitzuteilen. Sollte durch erheblich verzögerte Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt eine Folgeveranstaltung nicht oder nur verzögert durchführbar sein, muss der Mieter die Kosten der Mietdauer der ausgefallenen Folgeveranstaltung zusätzlich übernehmen.

Nach Beendigung der Nutzung ist, soweit nicht anders besprochen, folgendes vereinbart:

- ⊗ Der Boden des gesamten genutzten Hallenbereiches ist feucht zu wischen.
- ⊗ Der Boden der Toiletten ist feucht zu wischen sowie die Toiletten sind zu reinigen.
- ⊗ Das verwendete Geschirr, Besteck sowie Gläser sind zu spülen und wie in vorgefundenem Zustand zurückzulegen.
- ⊗ Das verwendete Inventar ist wie in übergebenem Zustand zu hinterlassen. Tische und Stühle sind entsprechend zu stellen, wie diese bei Übergabe vorgefunden wurden.
- ⊗ Der Innenhof sowie die Außenanlagen sind, wie in übergebenem Zustand, zu hinterlassen.

Entstandene Schäden sind dem Vermieter mitzuteilen und schnellstmöglich vom Mieter zu ersetzen bzw. zu beheben.

Die Zählerstände von Strom, Wasser und Gas werden kontrolliert und die angefallenen Kosten berechnet. Der Mieter erhält vom Vermieter die Kautionszahlung zurück und zahlt die angefallenen Nebenkosten.

Der Mieter gibt Schlüssel sowie ggf. weitere überlassene Gegenstände zurück an den Vermieter.

7. Haftung

Der Mieter trägt das Risiko für sein gesamtes Programm und den reibungslosen Ablauf einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Ggf. eingetretene Schäden sind unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der Mietsache zu melden bzw. zu ersetzen.

Der Mieter stellt den Vermieter vor allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, frei.

Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die den Ablauf der Veranstaltung beeinflussen, haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar und von ihren Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer oder Gäste übernimmt der Vermieter keine Haftung.

8. Küchen- und Schankräume

Die Küchen- und Schankräume, Einrichtungen und Gegenstände der Küche wurden gemäß den lebensmittelrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß an den Mieter übergeben. Die Verantwortung für Speisen und Getränke geht für die Dauer der Nutzung auf den Mieter über.

9. Feuerentwickelnde Artikel

Das Zünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln, Wunderkerzen, Sternwerfer und sonstigen rauch-, dunst- und feuerentwickelnden Artikeln ist verboten. Das Rauchen ist in allen Räumen der Wässernachhalle verboten. Das Rauchverbot gilt auch für private Veranstaltungen.

10. Jugendschutz

Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, den Aushang und dessen Bestimmungen wurde hingewiesen und muss durch den Mieter bzw. Veranstalter gewährleistet werden.

11. Feuerlöscher

Auf die vorhandenen Feuerlöscher (Küche, kleiner Saal, Kellerabgang und Grillraum) wurde hingewiesen.

12. Müllbeseitigung

Der durch die Veranstaltung des Mieters entstandene Müll ist in geeigneten Behältern eigenständig zu entsorgen. Der Müllcontainer der Wässernachhalle steht für diese Zwecke nicht zu Verfügung. Bei Nichteinhaltung wird der Müll kostenpflichtig vom Vermieter entsorgt. Die entstandenen Entsorgungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

13. Musik & Lärm

Soweit erforderlich, hat der Mieter vor Durchführung der Veranstaltung GEMA-pflichtige Werke (z.B. Musik u.ä.) anzumelden und die GEMA-Gebühren fristgerecht zu entrichten. Weitere Infos findet der Mieter auf der offiziellen Webseite der GEMA (<https://www.gema.de/die-gema/musik-anmelden/>). Der Vermieter haftet ausdrücklich nicht für versäumte Anmeldungen des Mieters.

Auf die Einhaltung des Lärmschutzes wurde hingewiesen. Als allgemeine Vorschrift zum Lärmschutz gilt die sogenannte „Ruhestörungsregelung“ des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG): Danach handelt ordnungswidrig, „wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen“. Nicht jede lärmverursachende Handlung ist sofort eine Ruhestörung. Es kommt immer auf die besonderen Umstände des Einzelnen an. Dabei sind Lärmbelästigungen während der Nachtzeit von 22:00 – 07:00 Uhr, die den Schlaf stören, wesentlich kritischer zu beurteilen als tagsüber stattfindende Störungen.

Der Vermieter bittet Sie an dieser Stelle höflichst, die Nachbarschaft der Wässernachhalle nicht zu stören, um weiterhin die Vermietung bzw. Veranstaltungen an der Wässernachhalle zu ermöglichen.

Im großen Saal der Wässernachhalle ist eine Musikanlage fest verbaut. Generell steht die Musikanlage nicht zu Verfügung und darf nur nach ausdrücklicher Rücksprache verwendet werden. Bei Schäden an der Musikanlage haftet der Mieter.

14. Öffentliche Veranstaltungen & Anmeldepflichtige Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind ggf. bei der Stadt Haßfurt im Bürgerbüro (09521 688-103) anzumelden. Darunter fallen z.B. Vergnügungsveranstaltungen oder Märkte. Der Mieter bzw. Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle benötigten Genehmigungen vor der Veranstaltung eingeholt werden.

Für Veranstaltungen, die länger als bis 03.00 Uhr dauern, ist vom Mieter beim Ordnungsamt der Stadt Haßfurt ein Sperrzeitverkürzungsantrag einzureichen. Der Mieter muss sich um die Anmeldung kümmern. Die Kosten für diesen Sperrzeitverkürzungsbescheid gehen zu Lasten des Mieters.

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass-, Sicherheits- und Aufsichtspersonal stellt der Veranstalter.

Der Mieter bzw. Veranstalter hat für die Sicherheit der Gäste Sorge zu tragen. Schadensansprüche können nicht an den Vermieter übertragen werden.

15. Rücktritt vom Vertrag

Der Mieter kann 4 Wochen vor dem Mietdatum kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt bis 2 Wochen vor Mietdatum fallen 50% der vereinbarten Miete an. Bei Rücktritt innerhalb 2 Wochen vor Mietdatum bis zum Mietdatum fallen 100% der vereinbarten Mietkosten an.

Der Mieter hat diese Miet- und Benutzungsordnung gelesen und ist damit einverstanden.

Mieter

Vermieter

Name

Datum, Unterschrift

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefonnummer

Datum, Unterschrift



Sondervereinbarungen: